

Ansprechpersonen und Anlaufstellen

Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten Beratung zum Nachteilsausgleich

Jessica Gründel
+49 351 4923-605
Jessica.Gruendel@hfmdd.de
Hauptgebäude, Raum G 3.07

Beantragung des Nachteilsausgleichs

+49 351 4923-634
studsek@hfmdd.de
Hauptgebäude, Raum G 3.03

Ansprechpartner*innen bei Fragen zum Studium mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und bei Gleichstellungsfragen

Beauftragte*r für die Belange von Studierenden mit
Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Prof.in Svetlana Smertin
svetlana.smertin@mailbox.hfmdd.de
Prof. Finn Wiesner (Vertretung)
finn.wiesner@mailbox.hfmdd.de

Gleichstellungsbeauftragte

Johannes Korndörfer
Prof.in Anja Greve (Vertretung)
Mirjana Rajic (Vertretung)
gleichstellung@mailbox.hfmdd.de

Institut für Musikermedizin

Prof. Dr. med. Hans-Christian Jabusch
+49 351 6475-220
Leubnitzer Straße 17b (1.0G)

Beauftragte*r des Studierendenrats

aktuelle Informationen und Ansprechpartner*innen unter
<https://www.hfmdd.de/campus/studierendenrat>

Prüfungsordnung der HfM Dresden

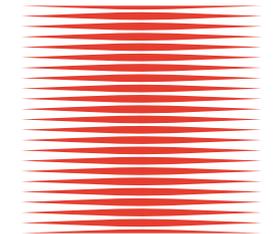
§ 7 Abs. 6

„Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.) Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.“

NACHTEILSAUSGLEICH bei Prüfungsleistungen

Informationen & Hinweise
für Studierende in besonderen Lebenslagen

Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden



Herausgeber

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
Westtiner Platz 13, 01067 Dresden
T 0351/4923600
E-Mail: rektorat@hfmdd.de
www.hfmdd.de

Redaktion: Claudia Syndram

Gestaltung: Grafikbüro unverblümt
Titelbild: istockphoto.com/1396696368

Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen

Informationen & Hinweise für Studierende in besonderen Lebenslagen

Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Behinderungen, chronische Erkrankungen

Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, schwangere Studentinnen sowie Studierende mit Kinderbetreuungs- oder Pflegeaufgaben können oftmals die engen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erfüllen. Gerade für das Ablegen von Prüfungen fehlt es an zeitlichen und formalen Spielräumen. Diese Spielräume können mithilfe eines Nachteilsausgleiches geschaffen und individuell ausgestaltet werden.

Der individuelle Nachteilsausgleich ist ein wichtiges Instrument für eine chancengleiche Teilhabe am Studium und zur Vermeidung von Diskriminierungen. Nachteilsausgleich bedeutet nicht Bevorzugung oder Vergünstigung. Er kompensiert individuell und situativ bedingte Benachteiligungen, die durch eine der oben genannten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können.

Neben verlängerten Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, der Nutzung anderer Medien oder flexibler Prüfungstermine können dies auch Prüfungsleistungen sein, die in gleichwertiger Form in einem anderen Format erbracht werden (siehe Prüfungsordnung § 7 Abs. 6). Ausgleichsfähig sind nur solche Beeinträchtigungen bzw. Nachteile, die keine inhaltliche Prüfungsrelevanz haben, die studierende Person muss die Kompetenzen erbringen, die in der Prüfung nachgewiesen werden sollen.

Diese Handreichung bezieht sich ausschließlich auf den Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen. Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches gibt es darüber hinaus auch beim Hochschulzugang, beim BAföG und bei studentischen Krankenversicherungen.

Wann besteht Anspruch auf Nachteilsausgleich? Behinderungen & chronische Erkrankungen

Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, mit länger andauernden, chronisch-körperlichen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, mit Autismus oder chronischen Krankheiten mit episodischem Verlauf – z. B. Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose, Allergien, Diabetes oder Krebserkrankungen – können Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen. Hierfür müssen sie eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientieren sich die Hochschulen an der Definition von Behinderung des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX). Als geeignete Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, die zeitliche Verschiebung von Prüfungen oder die Aufteilung von Prüfungen in zwei Teilprüfungen in Betracht.

WICHTIG

Das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung (zum Beispiel ein festgestellter Grad der Behinderung) allein reicht nicht aus, um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend zu machen. Die Beeinträchtigung muss nicht zwingend amtlich als (Schwer-)Behinderung nachgewiesen werden, auch eine ärztlich bzw. amtlich beglaubigte gesundheitliche Störung kann einen Anspruch auf Nachteilsausgleich begründen, sofern diese mit einer Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium einhergeht, die attestiert bzw. glaubhaft nachgewiesen wird. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium auswirkt. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen prüfenden Person.

Schwangerschaft, Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen

Schwangeren und stillenden Studentinnen wird im Rahmen des Mutterschutzgesetzes besonderer Schutz zuteil. Innerhalb des Mutterschutzes gibt es eine Mutterschutzfrist, die sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin beginnt und bis acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) dauert. Während der Schutzfrist dürfen Studentinnen nicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Prüfungen verpflichtet werden, können jedoch auf eigenen Wunsch an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungsleistungen innerhalb der Mutterschutzfrist ablegen, wenn sie sich dazu schriftlich gegenüber der Hochschule bereit erklären. Diese schriftliche Teilnahmeerklärung kann von den Studierenden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wenn sich eine Studentin während der Schutzfrist für das Ablegen von Prüfungen entscheidet, kann sie Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erheben. Gleiches gilt für Studierende in Elternzeit oder mit Kinderbetreuungs- oder Pflegeaufgaben. Mögliche Nachteile, die durch Schwangerschaft, Stillzeit, Kinderbetreuung oder Pflegeaufgaben entstehen, können durch geeignete Maßnahmen wie eine längere Bearbeitungszeit oder die Gewährung einer anderen Prüfungsart kompensiert werden.

Wie beantrage ich einen Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche müssen grundsätzlich vor der Erbringung einer Prüfungsleistung beantragt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich kann formlos erfolgen und sollte die gewünschten Prüfungsmodifikationen sowie eine Begründung ihrer Erforderlichkeit enthalten.

Die Diagnose muss dabei nicht offenbart werden. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen der individuellen Erschwernis und deren prüfungsrelevanten Auswirkung durch Nachweise zu belegen.

Nur was konkret belegt werden kann, kann auch ausgeglichen werden. Der Antrag ist beim Studierendensekretariat einzureichen. Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende zusammen mit der zuständigen prüfenden Person.